

Wichtige Mitteilung an unsere Abonnenten!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift**

Band (Jahr): **36 (1932-1933)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Wichtige Mitteilung an unsere Abonnenten!

Wir teilen Ihnen mit, daß der Bundesratsbeschuß über die Abonnentenversicherung vom 17. Dezember 1931, sowie die im Zusammenhang damit erlassene Verfügung des Eidg. Versicherungsamtes in Bern, die ganze Abonnentenversicherung neu geordnet und damit auch an unseren bisherigen Bedingungen gewisse Änderungen notwendig gemacht hat.

Wir bringen Ihnen nachstehend die neuen Bedingungen, die ab 1. Januar 1933 für alle unsere versicherten Abonnenten gelten, zur Kenntnis und möchten Sie bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam machen, daß wir die bisher für die Fälle teilweiser Invaldität versicherte Summe von Fr. 700.— auf

Fr. 1000.— erhöht haben, was eine Erhöhung der bezüglichen Entschädigungen von etwa 40 Prozent zur Folge hat und zwar ohne Erhöhung des bisherigen Abonnementsbetrages. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, weil teilweise Invaldität am meisten vorkommt.

Allen unseren versicherten Abonnenten werden wir demnächst eine besondere Versicherungsbestätigung zustellen, die Sie sorgfältig aufbewahren wollen. Die früher veröffentlichten Bedingungen, sowie die bisher ausgegebenen Versicherungsbestätigungen werden hiermit aufgehoben.

Verlag „Am häuslichen Herd“,
Zürich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen:

§ 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen körperliche Unfälle.

I. Die Versicherung gilt jeweilen für diejenige Person, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszuhandigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist diese Person verheiratet, so ist ihr Ehegatte ebenfalls zu den in § 5 vorgesehenen Summen versichert.

Scheidet die in der Versicherungsbestätigung genannte Person von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von seinem Ehegatten weitergeführt, so gilt letzterer weiterhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Versicherungsbeitrag bezahlt sein sollte:

a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete 70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtümlich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet.

b) Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, nämlich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte oder stark schwerhörige Personen, ferner Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geistes-

franke, schon einmal vom Schlagfluß Betroffene und Trunksüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hinweg.

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewalttames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch: Verletzungen durch Blitz oder elektrische Schläge; Ersticken oder Körperbeschädigung infolge unfreiwilligen Einatmens plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Zerrungen oder Zerreißungen von Muskeln infolge einer plötzlichen und außerordentlichen Kraftleistung; Blutvergiftungen, sofern sie durch einen versicherten Unfall hervorgerufen sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung oder Rettung von Personen oder Sachen; beim Feuerwehrdienst oder bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Eingeschlossen sind auch Unfälle beim Velofahren, bei der Benützung als Passagier von Kraftfahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Postautos, öffentliche Taxiz), und beim bloß gelegentlichen Mitfahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett- und Trainingsfahrten), ferner Un-